S 33 AL 245/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialgerichtliches Verfahren – Feststellungsklage – feststellungsfähiges Rechtsverhältnis – Grundsicherung für Arbeitsuchende – Erstattungsbescheide – Übertragung des Forderungseinzugs auf eine andere Behörde – Rechtsverhältnis der weiteren Behörde zu dem Vollstreckungsschuldner – Statthaftigkeit der Vollstreckung – Garantenstellung der beauftragten Behörde
Leitsätze	1. Überträgt eine Behörde den Einzug ihrer Forderungen auf eine weitere Behörde, begründet dies ein Rechtsverhältnis zwischen dieser weiteren Behörde und dem Vollstreckungsschuldner. 2. Die mit dem Forderungseinzug beauftragte Behörde erhält die Garantenstellung für die Statthaftigkeit der Vollstreckung und hat die das Vorliegen der Anordnungsvoraussetzungen betreffenden Rügen zu prüfen.
Normenkette	SGG § 55 Abs 1 Nr 1; SGB II § 40 Abs 8; SGB II § 44; SGB II § 44b Abs 1 S 2; SGB II § 44b Abs 4 S 1; SGB II § 44b Abs 4 S 2; SGB II § 44c Abs 2 S 2 Nr 4; SGB X § 50 Abs 3; SGB X § 88 Abs 1 S 1; SGB X § 89 Abs 1; VwVG § 3 Abs 2; VwVG § 3 Abs 4

1. Instanz

Aktenzeichen	S 33 AL 245/14
Datum	21.10.2015

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 7/16

Datum 14.12.2017

3. Instanz

Datum 14.05.2020

Â

Auf die Revision des KlÃ¤gers wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 2017 aufgehoben, soweit die Befugnis der Beklagten im Streit steht, unter den GeschÃ¤ftszeichen C536W8878 und 6201001340420 mehr als 641,40 Euro geltend zu machen und soweit das Landessozialgericht Ã¼ber den Hilfsantrag auf Erlass von Forderungen entschieden hat. Insoweit wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

1

Im Streit stehen Feststellungen zu von der Beklagten fÃ¼r den Beigeladenen geltend gemachten Forderungen und deren Erlass.

2

Der KlÃ¤ger, seine Ehefrau und der Sohn erhielten ab 2006 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II durch das beigeladene Jobcenter (bzw dessen RechtsvorgÃ¤nger). Die AnsprÃ¼che Ã¤nderten sich wegen unterschiedlich hohen Einkommens. Der Beigeladene erlieÃ dazu als â□□Ãnderungsbescheideâ□□ bezeichnete Verwaltungsakte â□□ mit geringeren LeistungsansprÃ¼chen als zuvor â□□ sowie Aufhebungs- und Erstattungsbescheide. Wegen der Ãberzahlungen rechnete er Ã¼berwiegend gegen LeistungsansprÃ¼che auf. AuÃerdem forderte er die RÃ¼ckzahlung eines Darlehens. Den Einzug von Forderungen des Beigeladenen betrieb die beklagte Bundesagentur fÃ¼r Arbeit. AuskÃ¼nfte dazu wurden von ihr an den KlÃ¤ger erteilt.

3

Der KlÃ¤ger beantragte bei der Beklagten im September 2012 zu zwei Forderungskonten (C536W8878 und 6201001340420; Summe ursprÃ¼nglich mehr als 3500 Euro; noch offen zum 18.9.2012: 1501,38 Euro und zum 5.8.2016: 1130,64 Euro nach Auskunft der Beklagten) den Erlass oder die Niederschlagung vor dem 1.9.2009 entstandener Forderungen sowie die PrÃ¼fung von Aufrechnungen wegen des Ablaufs von drei Jahren. Die Beklagte lehnte den Antrag ab (Bescheid vom 19.10.2012; Widerspruchsbescheid vom 17.4.2013). Die Beitreibung sei nicht

unbillig. Die Forderungen seien bestandskrÃ¤ftig. Die PrÃ¼fung der Aufrechnung obliege nicht ihr, sondern dem Beigeladenen.

4

Mit der Klage vor dem SG hat der KlÃ¤ger die Feststellung der HÃ¶he von der Beklagten berechtigt geltend gemachter Forderungen, den Ausgleich zu Unrecht erfolgter Zahlungen und nur noch hilfsweise den Erlass geltend gemacht. Er habe ein berechtigtes Interesse an der Feststellung des Bestands der Forderungen und deren Durchsetzbarkeit. Vor allem gebe es zu einem groÃen Teil nur als â□□Ã□nderungsbescheideâ□□ bezeichnete Verwaltungsakte. Mit dort verfÃ¼gten Aufhebungen korrespondierende Erstattungsverwaltungsakte habe der Beigeladene nicht erlassen. Das SG hat das Jobcenter beigeladen (Â§ 75 Abs 2 Alt 1 SGG) und die Klage abgewiesen (Urteil vom 21.10.2015). Die Berufung hat das LSG zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 14.12.2017). Es gebe kein feststellungsfÃ¤higes RechtsverhÃ¤ltnis zwischen dem KlÃ¤ger und der Beklagten. Diese habe als bloÃe â□□Inkasso-Stelleâ□□ ersichtlich im Namen des Beigeladenen gehandelt. Sie sei daher nicht passivlegitimiert. Beim Erlass komme es auf materiell-rechtliche Einwendungen nicht an.

5

Mit seiner vom Senat zugelassenen Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger die Verletzung von Â§ 55 SGG, Â§Â§ 44b, 44c SGB II, Â§ 50 Abs 3 SGB X sowie von Â§ 44 SGB II. Zwischen ihm und der Beklagten bestehe ein feststellungsfÃ¤higes RechtsverhÃ¤ltnis. Sie habe Forderungskonten zu seinen Lasten angelegt und mache Forderungen ihm gegenÃ¼ber aktiv geltend. Dazu habe sie auch wegen einer unwirksamen Ã□bertragung des Forderungseinzugs kein Recht gehabt. Berechtigte Erstattungsforderungen des Beigeladenen gebe es nur in HÃ¶he von 641,40 Euro.

6

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 2017 und des Sozialgerichts Duisburg vom 21. Oktober 2015 zu Ã¤ndern und festzustellen, dass die Beklagte unter den GeschÃ¤ftszeichen C536W8878 und 6201001340420 lediglich 641,40 Euro geltend machen darf;

hilfsweise,

die Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 2017 und des Sozialgerichts Duisburg vom 21. Oktober 2015 zu Ã¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 19. Oktober 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17. April 2013 zu verpflichten, dem KlÃ¤ger sÃ¤mtliche Forderungen zu erlassen, die ihren Ursprung vor dem 1. Oktober 2009 haben.

7

Die Beklagte verteidigt die angegriffenen Entscheidungen und beantragt, die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

8

Der Beigeladene beantragt, die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

II

9

Die zulÃ¤ssige Revision des KlÃ¤gers ist im zuletzt aufrechterhaltenen Umfang im Sinne der Aufhebung und ZurÃ¼ckverweisung begrÃ¼ndet (Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG). Ãber das Feststellungsbegehren des KlÃ¤gers kann der Senat nicht abschlieÃend urteilen. Ob im Rahmen der FortfÃ¼hrung des Verfahrens beim LSG erneut Ã¼ber den Hilfsantrag auf Erlass zu entscheiden ist, hÃ¤ngt vom Ausgang des Verfahrens zum Hauptantrag ab.

10

1. Gegenstand des Revisionsverfahrens ist in der Hauptsache neben den vorinstanzlichen Entscheidungen das Feststellungsbegehren des KlÃ¤gers zur HÃ¶he dem Forderungseinzug der Beklagten zugrunde zu legender BetrÃ¤ge. Nicht mehr zu entscheiden hat der Senat Ã¼ber eine Auskehr zuviel geleisteter Erstattungen. Diesen Antrag hat der KlÃ¤ger wie seinen auf die HÃ¶he der Aufrechnung durch den Beigeladenen bezogenen Feststellungsantrag in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat nicht weiter verfolgt. Um die Niederschlagung ging es schon in seiner Berufung nicht mehr.

11

2. GeschÃ¤ftsplanmÃ¤Ãig zustÃ¤ndig fÃ¼r die Entscheidung des Rechtsstreits ist der erkennende 14. Senat des BSG. Ob die Beklagte gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger die RÃ¼ckzahlung durch den Beigeladenen gewÃ¤hrter Leistungen geltend machen kann, betrifft Angelegenheiten der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende und nicht der ArbeitsfÃ¶rderung einschlieÃlich der Ã¼brigen Aufgaben der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit, fÃ¼r die der 11. Senat des BSG zustÃ¤ndig ist. Insoweit beansprucht die Beklagte allein von Befugnissen des Beigeladenen abgeleitete Kompetenzen nach dem SGB II (vgl schon BSG vom 14.2.2018 â B 14 AS 12/17 R â BSGE 125, 137 = SozR 4-4200 Â§ 44c Nr 1, RdNr 9).

12

3. Der Sachentscheidung des Senats entgegenstehende prozessuale Hindernisse bestehen nicht.

13

a) Die Wertgrenze des Â§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG fÃ¼r die zulassungsfreie Berufung war erreicht. Der KlÃ¤ger wollte beim SG ua die Berechtigung der Beklagten zum Einzug von Forderungen (nur) in HÃ¶he von 641,40 Euro festgestellt wissen sowie die RÃ¼ckzahlung seiner Ansicht nach zu Unrecht gezahlter BetrÃ¤ge erreichen. Schon ausgehend von zum 18.9.2012 zum Forderungseinzug gemeldeter 1501,38 Euro belief sich sein Feststellungsbegehren auf 859,98 Euro (1501,38 Euro â□□ 641,40 Euro).

14

b) Zutreffend verlangt der KlÃ¤ger eine Feststellung zur HÃ¶he von der Beklagten berechtigt geltend zu machender Forderungen. Seine Feststellungsklage ist zulÃ¤ssig, weil sein Rechtsschutzbegehren effektiv nicht durch eine vorrangige Klageart erreicht werden kann (dazu aa). Es liegt ein feststellungsfÃ¤higes RechtsverhÃ¤ltnis vor (dazu bb). Auch ein Feststellungsinteresse besteht, wobei es eines vorherigen Feststellungsantrags bei der Beklagten nicht bedurfte (dazu cc).

15

aa) Zwar ist die grundsÃ¤tzliche SubsidiaritÃ¤t von Feststellungsklagen zu Leistungs- und Gestaltungsklagen zu beachten, weil auch im sozialgerichtlichen Verfahren der Nachranggrundsatz gilt (vgl BSG vom 23.1.1973 â□□ 3 RK 17/71 â□□ SozR Nr 51 zu Â§ 55 SGG Da 23; BSG vom 9.2.1995 â□□ 7 RAr 78/93 â□□ SozR 3-4427 Â§ 5 Nr 1 S 6; BSG vom 15.6.2016 â□□ B 4 AS 36/15 R â□□ SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 90 RdNr 13; BSG vom 8.5.2007 â□□ B 2 U 3/06 R â□□ SozR 4-2700 Â§ 136 Nr 3 RdNr 21 mwN). Dieser Grundsatz greift nicht, wenn das Klageziel nicht mit einer â□□ an sich vorrangigen â□□ Klageart erreicht werden kann (vgl Ulmer in Hennig, SGG, Â§ 55 RdNr 6, Stand September 2016).

16

Das gilt hier fÃ¼r einen im Wege der echten Leistungsklage (Â§ 54 Abs 5 SGG) zu verfolgenden Auskunftsanspruch, weil das Begehren des KlÃ¤gers nicht nur auf den Informationsakt als Wissensmitteilung zielt (vgl zur Auskunft nach Â§ 15 SGB I BSG vom 20.12.2001 â□□ B 4 RA 50/01 R â□□ RdNr 21; BSG vom 16.12.2014 â□□ B 1 KR 32/13 R â□□ RdNr 9), sondern die Feststellung auch fÃ¼r die Richtigkeit der Grundlage weiteren Verwaltungshandelns steht. Der KlÃ¤ger mÃ¶chte nicht wissen, welche Forderungen der Beigeladene dem Forderungsmanagement der Beklagten Ã¼berlassen hat. Er will klÃ¤ren lassen, ob und ggf in welchem Umfang diesen Forderungen Erstattungsbescheide zugrunde liegen, wegen denen eine Vollstreckung berechtigt eingeleitet werden kann. Widerspruch und Anfechtungsklage (Â§ 54 Abs 1 SGG) gegen einzelne Vollstreckungsanordnungen hÃ¤tten keinen Erfolg, weil die Vollstreckungsanordnung kein Verwaltungsakt ist (BSG vom 25.6.2015 â□□ B 14 AS 38/14 R â□□ BSGE 119, 170 = SozR 4-1300 Â§ 63 Nr 23, RdNr 16; BVerwG vom 18.11.1960 â□□ VII C 184.57 â□□ DVBl 1961, 134; Sadler/Kremer in Sadler/Tillmanns, VwVG/VwZG, 10. Aufl 2020, Â§ 5 VwVG RdNr 13,

16).

17

Nicht verwiesen werden kann der KlÃ¤ger darauf, beim Beigeladenen AntrÃ¤ge im sog Zugunstenverfahren gemÃ¤Ã Â§ 40 Abs 1 SGB II iVm Â§ 44 SGB X zu stellen und ggf anschlieÃend eine kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage (vgl BSG vom 12.10.2016 â B 4 AS 37/15 R â BSGE 122, 64 = SozR 4-4200 Â§ 40 Nr 10, RdNr 11 mwN; BSG vom 1.12.2016 â B 14 AS 28/15 R â RdNr 9) zu erheben. In einem solchen Verfahren kann nÃ¤mlich nur geklÃ¤rt werden, ob ein bereits erlassener Verwaltungsakt nach damaliger Sach- und Rechtslage rechtswidrig ergangen ist (vgl dazu SchÃ¼tze in von Wulffen/SchÃ¼tze, SGB X, 8. Aufl 2014, Â§ 44 RdNr 3, 5 ff) und gerade nicht, ob es â wie hier vom KlÃ¤ger insbesondere wegen fehlender ErstattungsverfÃ¼gungen hinsichtlich des konkreten Inhalts der Ãnderungsbescheide geltend gemacht â solche Verwaltungsakte Ã¼berhaupt gibt.

18

Vollstreckungsrechtliche Rechtsbehelfe muss der KlÃ¤ger nicht vorrangig geltend machen. Ihm ist nicht zumutbar, zunÃ¤chst durch Anordnungen der Beklagten veranlasste Vollstreckungsakte ergehen zu lassen und sich nachtrÃ¤glich gegen diese gegenÃ¼ber der VollstreckungsbehÃ¶rde zur Wehr zu setzen (vgl auch BSG vom 28.3.2013 â B 4 AS 42/12 R â BSGE 113, 177 = SozR 4-1200 Â§ 60 Nr 3, RdNr 12; zu bevorstehenden belastenden MaÃnahmen BSG vom 15.6.2016 â B 4 AS 36/15 R â SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 90 RdNr 14).

19

bb) Die vom KlÃ¤ger begehrte Feststellung zu Grundlagen durch die Beklagte eingeleiteter VollstreckungsmaÃnahmen bezieht sich auf ein feststellungsfÃ¤higes RechtsverhÃ¤ltnis iS des Â§ 55 Abs 1 Nr 1 SGG und kann daher Gegenstand eines Feststellungsbegehrens sein.

20

GemÃ¤Ã Â§ 55 Abs 1 Nr 1 SGG kann die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines RechtsverhÃ¤ltnisses begehrt werden, wenn der KlÃ¤ger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Feststellbar sind einzelne Beziehungen oder Berechtigungen, auch wenn sie aus einem umfassenderen RechtsverhÃ¤ltnis herrÃ¼hren (vgl schon BSG vom 11.12.1956 â 1 RA 109/55 â BSGE 4, 184, 185 mwN; BSG vom 19.2.2009 â B 4 AS 10/08 R â RdNr 10; BSG vom 15.6.2016 â B 4 AS 36/15 R â SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 90 RdNr 18; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl 2017, Â§ 55 RdNr 6).

21

Ein RechtsverhÃ¤ltnis iS von Â§ 55 Abs 1 Nr 1 SGG ist eine Rechtsbeziehung zwischen mehreren Personen, die sich aus der Anwendung einer Rechtsnorm auf ihr VerhÃ¤ltnis zueinander ergibt. Es ist feststellungsfÃ¤hig, wenn zwischen den Beteiligten ein Meinungsstreit Ã¼ber die rechtlichen Folgen fÃ¼r dieses VerhÃ¤ltnis besteht (vgl BSG vom 9.2.1995 â 7 RAr 78/93 â SozR 3-4427 Â§ 5 Nr 1 S 4 im Anschluss an BVerwG vom 23.1.1992 â 3 C 50.89 â BVerwGE 89, 327, 330).

22

Hier ist das feststellungsfÃ¤hige RechtsverhÃ¤ltnis des KlÃ¤gers zur Beklagten durch die im Streit stehende Berechtigung der Beklagten begrÃ¼ndet worden, wegen vom KlÃ¤ger bestrittener Erstattungsforderungen die Vollstreckung einzuleiten. Dabei meint die Beklagte zu Unrecht, der KlÃ¤ger kÃ¶nne das Bestehen der Forderungen nicht im VerhÃ¤ltnis zu ihr infrage stellen.

23

Bei der Vollstreckung auf der Grundlage des VwVG (vgl dazu schon BSG vom 25.6.2015 â B 14 AS 38/14 R â BSGE 119, 170 = SozR 4-1300 Â§ 63 Nr 23, RdNr 13) bestehen RechtsverhÃ¤ltnisse zwischen drei Beteiligten (VollstreckungsglÃ¤ubiger, Vollstreckungsschuldner und VollstreckungsbehÃ¶rde), wenn der VollstreckungsglÃ¤ubiger zugleich die Vollstreckung einleitet, also AnordnungsbehÃ¶rde (Â§ 3 Abs 3 VwVG) ist. Anders liegt es in FÃ¤llen, in denen als AnordnungsbehÃ¶rde eine weitere BehÃ¶rde gegenÃ¼ber dem Vollstreckungsschuldner als Adressaten der Zahlungsaufforderung auftritt. Macht diese weitere BehÃ¶rde beim Vollstreckungsschuldner geltend, sie sei berechtigt, Forderungen des VollstreckungsglÃ¤ubigers einzuziehen, sowie â ausgesprochen oder unausgesprochen â Ã¼ber die Rechtsmacht zu verfÃ¼gen, deswegen die Zwangsvollstreckung einleiten zu kÃ¶nnen, begrÃ¼ndet dies ein feststellungsfÃ¤higes RechtsverhÃ¤ltnis unmittelbar zwischen dem Adressaten der Zahlungsaufforderung und ihr selbst zu der Frage, ob die Voraussetzungen fÃ¼r die Einleitung einer Vollstreckung (Â§ 3 Abs 2 VwVG) vorliegen.

24

Diese Rolle hat die Beklagte hier eingenommen. Sie selbst hat Forderungskonten fÃ¼r den Beigeladenen gefÃ¼hrt, dem KlÃ¤ger AuskÃ¼nfte Ã¼ber diese Konten erteilt und ihm erklÃ¤rt, im Auftrag des Beigeladenen dessen Forderungen einziehen zu dÃ¼rfen. Aufgrund dieses Verhaltens ist der KlÃ¤ger nicht darauf verwiesen, seine EinwÃ¤nde gegen die RechtmÃ¤Ãigkeit der Vollstreckungsanordnung gegenÃ¼ber dem Beigeladenen geltend zu machen. Er darf vielmehr zu Recht davon ausgehen, dass sich fÃ¼r diesen Verfahrensabschnitt ihm gegenÃ¼ber die Beklagte zu verantworten hat.

25

Ohne weitergehende Bedeutung ist, dass die Beklagte sich im Ergebnis selbst die Befugnis zugesprochen hat, das Bestehen der Erstattungsforderungen des

Beigeladenen prÃ¼fen zu kÃ¶nnen. Das ergibt sich nicht erst aus den AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid (die ErstattungsansprÃ¼che des Beigeladenen seien â□□bestandskrÃ¤ftig und nicht verjÃ¤hrtâ□□), sondern schon aus ihrer Sachentscheidung zum beantragten Erlass, weil der Erlass das Vorliegen eines Anspruchs, der erlassen werden kÃ¶nnte, voraussetzt (P. Becker, SGb 2018, 129, 136). Dass die Beklagte insoweit widersprÃ¼chlich vorbringt, zu Feststellungen Ã¼ber das Bestehen der Forderungen des Beigeladenen Ã¼berhaupt nicht berechtigt zu sein, lÃ¤sst den Meinungsstreit zwischen ihr und dem KlÃ¤ger Ã¼ber das Bestehen und dem Umfang rechtlicher Beziehungen zueinander wegen des Forderungseinzugs nicht entfallen.

26

cc) Der KlÃ¤ger hat auch ein Feststellungsinteresse im Sinne eines berechtigten Interesses an der baldigen Feststellung des Inhalts eines mit der Beklagten bestehenden RechtsverhÃ¤ltnisses. Die Unsicherheit Ã¼ber die der Vollstreckung zugrunde liegenden Forderungen besteht weiter. Angesichts der ErklÃ¤rung der Beklagten, wegen des Bestehens der Forderungen des Beigeladenen nichts prÃ¼fen zu kÃ¶nnen, kann der KlÃ¤ger eine vorherige Verwaltungsentscheidung zum streitigen RechtsverhÃ¤ltnis nicht zumutbar abwarten (vgl dazu BSG vom 9.2.1995 â□□ 7 RAr 78/93 â□□ SozR 3-4427 Â§ 5 Nr 1 S 5; Senger in jurisPK-SGG, Â§ 55 RdNr 17, Stand 25.10.2019).

27

4. Eine Entscheidung Ã¼ber die BegrÃ¼ndetheit des noch streitbefangenen Feststellungsantrags ist dem Senat mangels ausreichender Feststellungen verwehrt. Anhand des Urteils des LSG lÃ¤sst sich nicht beurteilen, ob der Beklagten der Einzug der Forderungen des Beigeladenen â□□ hier vor allem wegen der Anordnung der Vollstreckung â□□ wirksam Ã¼bertragen worden ist (dazu a). Ferner ist offen, ob und ggf wegen welcher Forderungen die Voraussetzungen fÃ¼r die Einleitung der Vollstreckung vorliegen. Deswegen ist nÃ¤her zu prÃ¼fen, ob wirksame Leistungsbescheide vorliegen oder festgesetzte Forderungen schon ausgeglichen sind (dazu b). Insofern war das Urteil des LSG aufzuheben und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurÃ¼ckzuverweisen.

28

a) Im Rahmen seiner Entscheidungen Ã¼ber den Feststellungsantrag wird das LSG zunÃ¤chst zu prÃ¼fen haben, auf welcher konkreten rechtlichen Grundlage die Beklagte den Einzug der Forderungen des Beigeladenen betreibt. Darf sie die Aufgabe nicht fÃ¼r den Beigeladenen ausfÃ¼hren, kann sie dessen Forderungen nicht geltend machen.

29

GrundsÃ¤tzlich nimmt gemÃ¤Ã□ Â§ 44b Abs 1 Satz 2 SGB II die gemeinsame Einrichtung die Aufgaben der TrÃ¤ger der Leistungen nach dem SGB II (vgl Â§ 6 Abs

1 Satz 1 SGB II) wahr. Zu diesen Aufgaben gehÃ¶rt auch die Vollstreckung von AnsprÃ¼chen der in gemeinsamen Einrichtungen zusammenwirkenden TrÃ¤ger (vgl Â§ 40 Abs 8 SGB II). Soll die gesetzliche WahrnehmungszustÃ¤ndigkeit durchbrochen werden, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage. Das gilt selbst fÃ¼r den Fall, dass einer der LeistungstrÃ¤ger einen Teil seiner Aufgaben wahrnehmen soll. Das hat der Senat bereits zu Â§ 44b SGB II (in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung) entschieden (BSG vom 26.5.2011 â B 14 AS 54/10 R â BSGE 108, 229 = SozR 4-4200 Â§ 44b Nr 3, RdNr 19) und hat der Sache nach unverÃ¤ndert Bestand fÃ¼r die seit dem 1.1.2011 geltende Rechtslage durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (GrSiWEntG) vom 3.8.2010 (BGBl I 1112).

30

Mit der zum 1.1.2011 ergangenen Neuregelung des Â§ 44b Abs 4 SGB II (idF durch das GrSiWEntG; seit dem 1.8.2016 idF durch das Neunte Gesetz zur Ãnderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch â Rechtsvereinfachung â sowie zur vorÃ¼bergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26.7.2016, BGBl I 1824) hat der Gesetzgeber eine erste normative Grundlage fÃ¼r die AusfÃ¼hrung einzelner Aufgaben auch durch die TrÃ¤ger der Leistungen nach dem SGB II geschaffen. GemÃ¤Ã Â§ 44b Abs 4 Satz 1 SGB II kann die gemeinsame Einrichtung einzelne Aufgaben auch durch die TrÃ¤ger wahrnehmen lassen.

31

Die Vorschrift ermÃ¶glicht die Zuweisung einzelner Aufgaben durch Auftrag. Ihr Wortlaut â kann â¦ wahrnehmen lassenâ lehnt sich eng an die Formulierung an, die der Gesetzgeber schon in Â§ 88 Abs 1 Satz 1 SGB X (der fÃ¼r LeistungstrÃ¤ger geltenden Vorschrift zur Auftragsvergabe an einen LeistungstrÃ¤ger oder seinen Verband) gewÃ¤hlt hat, um die mit der Ãbertragung von Aufgaben teilweise vergleichbare Beauftragung zu ihrer DurchfÃ¼hrung zu ermÃ¶glichen (vgl Hochheim in Hauck/Noftz, SGB X, K Â§ 88 RdNr 1a, Stand August 2019). Mit der zum 1.8.2016 vorgenommenen ErgÃ¤nzung des Â§ 44b Abs 4 SGB II (durch das Neunte Gesetz zur Ãnderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch â Rechtsvereinfachung â sowie zur vorÃ¼bergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26.7.2016, aaO) wurden die normativen Vorgaben fÃ¼r die AufgabenÃ¼bertragung durch die Anordnung der entsprechenden Geltung von Vorschriften Ã¼ber die Zusammenarbeit der LeistungstrÃ¤ger konkretisiert. Abgrenzungskriterium nach dem SGB X ist die Entscheidung im Namen des Auftraggebers (vgl zum Auftragsrecht nach dem SGB X den Entwurf der Bundesregierung eines Sozialgesetzbuchs (SGB) â Zusammenarbeit der LeistungstrÃ¤ger und ihre Beziehungen zu Dritten â vom 13.1.1981, BT-Drucks 9/95 S 19 zu Â§ 90), wie sie Ã¼ber Â§ 44b Abs 4 Satz 2 SGB II iVm Â§ 89 Abs 1 SGB X auch bei der Beauftragung eines der TrÃ¤ger der Leistungen nach dem SGB II durch die gemeinsame Einrichtung zu erfolgen hat. Vorliegend hat die Beklagte nach den Feststellungen des LSG fÃ¼r sich in Anspruch genommen, im Namen des Beigeladenen zu handeln.

32

In welchem Umfang die Beklagte im Einzelnen mit Aufgaben des Beigeladenen wirksam betraut worden ist, wird vom LSG zu prÃ¼fen sein. Dabei ist zu beachten, dass auch bei der Beauftragung mit der DurchfÃ¼hrung einzelner Aufgaben bei dem Beigeladenen ein Beschluss der TrÃ¤gerversammlung nach Â§ 44c Abs 2 Satz 2 Nr 4 SGB II die rechtsgeschÃ¤ftliche Erteilung des Auftrags durch die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin oder den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer tragen muss (vgl Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Ãnderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch â Rechtsvereinfachung, BR-Drucks 66/16, S 63; ausfÃ¼hrlich zu den bei der Entscheidung nach Â§ 44c Abs 2 Satz 2 Nr 4 SGB II zu beachtenden Einzelheiten BSG vom 14.2.2018 â B 14 AS 12/17 R â BSGE 125, 137 = SozR 4-4200 Â§ 44c Nr 1, RdNr 22 ff; zur Bekanntmachung der Auftragserteilung vgl Â§ 88 Abs 4 SGB X und zu Fehlerfolgen BSG vom 5.9.2006 â B 2 U 8/05 R â BSGE 97, 47 = SozR 4-2700 Â§ 34 Nr 1; Engelmann in von Wulffen/SchÃ¼tze, SGB X, 8. Aufl 2014, Â§ 88 RdNr 20).

33

b) In der Sache kann das Begehren des KlÃ¤gers Erfolg haben, soweit sich seine EinwÃ¤nde auf die Grundlagen einer Vollstreckungsanordnung beziehen, fÃ¼r deren Vorliegen die Beklagte auch bei einer Vollstreckung fÃ¼r den Beigeladenen einzustehen hat. Die Kontrollpflicht der Beklagten bezieht sich nicht auf die RechtmÃ¤Ãigkeit von Erstattungsbescheiden des Beigeladenen (dazu aa). Sie hat aber ua nÃ¤her zu prÃ¼fen, ob wirksame Leistungsbescheide vorliegen oder festgesetzte Forderungen schon ausgeglichen sind (dazu bb).

34

aa) Vorbringen gegen bevorstehende oder eingetretene Belastungen durch BehÃ¶rdenhandeln im Zusammenhang mit der Vollstreckung Ã¶ffentlich-rechtlicher Forderungen kann sich auf unterschiedliche Aspekte beziehen. Richtet es sich gegen die RechtmÃ¤Ãigkeit des dem Leistungsbescheid zugrunde liegenden (ggf mit ihm verbundenen) Verwaltungsakts, der eine Forderung begrÃ¼ndet (idR der Erstattungsverwaltungsakt nach Â§ 50 Abs 3 SGB X; vgl zu Â§ 50 Abs 3 SGB X als Rechtsgrundlage der verbindlichen Feststellung eines Zahlungsanspruchs als auch zum Erlass einer Vollstreckungsgrundlage BSG vom 24.7.2001 â B 4 RA 102/00 R â SozR 3-1300 Â§ 50 Nr 24 S 79; BSG vom 7.7.2011 â B 14 AS 153/10 R â BSGE 108, 289 = SozR 4-4200 Â§ 38 Nr 2, RdNr 36), stehen durch den letztgenannten Verwaltungsakt Belasteten KorrekturmÃ¶glichkeiten im Erkenntnisverfahren des Verwaltungsverfahrensrechts zur VerfÃ¼gung (Widerspruch, ggf ÃberprÃ¼fungsantrag; vgl zu den Wirkungen von ÃberprÃ¼fungs- und ErlassantrÃ¤gen P. Becker, SGb 2018, 456, 460). Bindet der die Forderung begrÃ¼ndende Bescheid (vgl Â§ 77 SGG) oder ist er vor Bestandskraft vollziehbar (vgl Â§ 86a Abs 2 SGG), ist er â zusammen mit einer Leistungsaufforderung â als Leistungsbescheid Vollstreckungsgrundlage. Im Vollstreckungsverfahren ist die RechtmÃ¤Ãigkeit des die Zahlungspflicht regelnden Bescheids grundsÃ¤tzlich nicht mehr zu prÃ¼fen (vgl Â§ 40 Abs 8 SGB II

iVm Â§ 5 Abs 1 VwVG und Â§ 256 AO; zur Vollstreckung von Forderungen aus dem SGB II aufgrund der bis zum 31.10.2010 geltenden Rechtslage allgemein BSG vom 26.5.2011 â B 14 AS 54/10 R â BSGE 108, 229 = SozR 4-4200 Â§ 44b Nr 3; zur systemwidrigen Vermengung von Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren schon BSG vom 17.3.2009 â B 14 AS 34/07 R â SozR 4-1200 Â§ 48 Nr 3 RdNr 17 mwN; zur Vollstreckung Ã¶ffentlich-rechtlicher Forderungen nach der ZPO BGH vom 25.2.2016 â V ZB 25/15 â RdNr 15). Folglich ist die Beklagte als AnordnungsbehÃ¶rde auch bei Ãbertragung des Forderungseinzugs durch den beigeladenen VollstreckungsglÃ¤ubiger nicht berechtigt, Verwaltungsakte zur Ãnderung des die Zahlungspflicht des KlÃ¤gers als Vollstreckungsschuldner regelnden Bescheids â den Schuldgrund â zu erlassen (vgl zur VerÃ¤nderung von AnsprÃ¼chen aber Â§ 44 SGB II sowie sogleich unter 5.). EinwÃ¤nde des KlÃ¤gers gegen das Zustandekommen und die HÃ¶he durch Verwaltungsakte des Beigeladenen festgesetzter Forderungen sind im Rahmen des Hauptantrags nicht zu berÃ¼cksichtigen.

35

bb) Der Verwaltungsvollstreckung durch die VollstreckungsbehÃ¶rden vorgeschaltet ist die im VerhÃ¤ltnis zwischen AnordnungsbehÃ¶rde und VollstreckungsbehÃ¶rde ergehende Vollstreckungsanordnung. Diese Vollstreckungsanordnung leitet die Vollstreckung ein (Â§ 3 Abs 1 Halbsatz 1 VwVG); ihre RechtmÃ¤Ãigkeitsvoraussetzungen richten sich nach Â§ 3 Abs 2 VwVG. AnordnungsbehÃ¶rde ist die BehÃ¶rde, die den Anspruch geltend machen darf (vgl Â§ 3 Abs 4 VwVG). Das kann, muss aber nicht die BehÃ¶rde sein, deren RechtstrÃ¤ger VollstreckungsglÃ¤ubiger ist. Die AnordnungsbehÃ¶rde kann ihre Anordnungsbefugnis zB auch auf einen Auftrag stÃ¼tzen (vgl auch zur organisatorischen ZustÃ¤ndigkeit der AnordnungsbehÃ¶rde Troidl in Engelhardt/App/Schlatmann, VwVG/VwZG, 11. Aufl 2017, Â§ 3 VwVG RdNr 10), wie hier nach ihrem Vorbringen die Beklagte.

36

Fallen VollstreckungsglÃ¤ubiger und AnordnungsbehÃ¶rde aufgrund gewillkÃ¼rter Aufgabenzuordnung auseinander, sind die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens betreffende RÃ¼gen des Vollstreckungsschuldners von der AnordnungsbehÃ¶rde im Umfang ihrer Entscheidungsbefugnis Ã¼ber das Vorliegen und Fortbestehen der Anordnungsvoraussetzungen zu prÃ¼fen. Anderenfalls entzÃ¶ge sich dieser Verfahrensabschnitt einer effektiven Kontrolle des Vorliegens der Voraussetzungen des Â§ 3 Abs 2 VwVG. Die dabei der AnordnungsbehÃ¶rde zukommende Garantenstellung (vgl BSG vom 25.6.2015 â B 14 AS 38/14 R â BSGE 119, 170 = SozR 4-1300 Â§ 63 Nr 23, RdNr 20) begrÃ¼ndet ein feststellungsfÃ¤higes RechtsverhÃ¤ltnis zwischen Vollstreckungsschuldner und AnordnungsbehÃ¶rde.

37

Die sachliche PrÃ¼fpflicht der Beklagten als AnordnungsbehÃ¶rde erfasst â worauf es dem KlÃ¤ger hier vor allem ankommt â das Bestehen des der

Leistungsaufforderung zugrunde liegenden Verwaltungsakts (zur weitergehenden ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber Stundung und Erlass vgl Troidl in Engelhardt/App/Schlatmann, VwVG/VwZG, 11. Aufl 2017, Â§ 3 VwVG RdNr 1). Die Beklagte ist aber auch verpflichtet, in jedem Stadium der Vollstreckung selbststÃ¤ndig auf Ãnderungen der Statthaftigkeit der Vollstreckung zu reagieren und ggf deren Einstellung zu veranlassen (BSG vom 25.6.2015 â B 14 AS 38/14 R â BSGE 119, 170 = SozR 4-1300 Â§ 63 Nr 23, RdNr 20 mwN). Insoweit muss sie prÃ¼fen, ob Erstattungsbescheide weiterhin Bestand haben (Â§ 5 VwVG iVm Â§ 257 Abs 1 Nr 2 AO) oder durch Entscheidungen des Beigeladenen/von Gerichten geÃ¤ndert bzw aufgehoben worden sind. Gleiches gilt fÃ¼r das ErlÃ¶schen des Anspruchs durch Zahlung oder Aufrechnung (Â§ 5 VwVG iVm Â§ 257 Abs 1 Nr 3 AO; zu Â§ 257 AO Loose in Tipke/Kruse, AO/FGO, Â§ 257 AO RdNr 6, Stand April 2018). MÃ¶glichkeiten der Informationsbeschaffung hierzu zu regeln, ist Sache zwischen der Beklagten als AnordnungsbehÃ¶rde und dem Beigeladenen.

38

Hinsichtlich des Inhalts der Bescheide vom 11.4.2008, 12.12.2008, 30.3.2009, 4.8.2009, 2.11.2009, 1.12.2009, 11.1.2010, 25.1.2010, 1.3.2010, 6.4.2010, 10.5.2010, 1.6.2010, 4.10.2010, 19.10.2010, 20.12.2010, 26.1.2011, 22.2.2011 und 26.4.2011 hat das LSG nunmehr Feststellungen nachzuholen, die es bislang â ausgehend von seiner Rechtsauffassung â ausdrÃ¼cklich offengelassen hat. Insbesondere fehlt es an Feststellungen, ob und in welchem Umfang in den vorgenannten Verwaltungsakten ErstattungsansprÃ¼che des Beigeladenen gegen den KlÃ¤ger festgesetzt worden sind. Ebenso wenig enthÃ¤lt die angefochtene Entscheidung Feststellungen zur Behandlung der Zahlungen auf (vermeintliche) Erstattungsforderungen durch die Beklagte bei der BewÃ¤ltigung des Forderungseinzugs.

39

5. Mit seinem Hilfsantrag zum Erlass bestehender Forderungen des Beigeladenen wendet sich der KlÃ¤ger gegen die angefochtenen Urteile sowie gegen den Bescheid der Beklagten vom 19.10.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17.4.2013 mit der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage. Inwieweit Ã¼ber diesen Antrag entschieden werden muss, hÃ¤ngt vom Ausgang des wiedererÃ¶ffneten Berufungsverfahrens zum Hauptantrag ab.

40

Sofern Ã¼ber den Hilfsantrag zu entscheiden ist, wird das LSG zunÃ¤chst zu prÃ¼fen haben, ob und inwieweit die Aufgabe der VerÃ¤nderung von AnsprÃ¼chen (Â§ 44 SGB II) vom Beigeladenen (Â§ 44b Abs 1 Satz 2 SGB II) durch Auftrag auf die Beklagte Ã¼bertragen worden ist. War die Beklagte Ã¼berhaupt nicht zu Entscheidungen Ã¼ber den Erlassantrag des KlÃ¤gers berechtigt, werden ihre Entscheidungen Ã¼ber den Erlassantrag des KlÃ¤gers insgesamt keinen Bestand haben kÃ¶nnen (vgl zur Aufhebung von Verwaltungsakten, die unter VerstoÃ gegen die sachliche ZustÃ¤ndigkeit ergangen sind, BSG vom 3.9.1998 â B 12 KR

23/97 R â SozR 3-3300 Â§ 20 Nr 5 S 22; BSG vom 8.3.2017 â B 8 SO 2/16 R â SozR 4-1500 Â§ 55 Nr 20 RdNr 17). Liegt ihrer Erlassentscheidung ein wirksamer Auftrag zugrunde, hÃ¤tte sie zwar dem Widerspruch des KlÃ¤gers abhelfen kÃ¶nnen, war aber fÃ¼r den Erlass des Widerspruchsbescheids sachlich nicht zustÃ¤ndig (Â§ 44b Abs 4 SGB II iVm Â§ 90 Satz 2 SGB X).

41

Das LSG wird auch Ã¼ber die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 14.01.2021

Zuletzt verändert am: 21.12.2024